

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Eingliederungsversuche rechtssicher gestalten

15.05.2023

Es ist ein richtiger Schritt, dass der Referentenentwurf im Bereich der Erwerbsminderungsrenten bei Eingliederungsversuchen in den Arbeitsmarkt für alle Beteiligten mehr Klarheit schaffen möchte. Da die Renten ohnehin regelmäßig befristet sind, wäre es zielführender zumindest bei befristeten Renten diese Prüfung auf die ohnehin anstehende Überprüfung und Verlängerung zu strecken. Aufgrund der Einkommensanrechnung nach § 96 a ist eine unangemessene Überversorgung regelmäßig ausgeschlossen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 24060-263

Keithstraße 1
10787 Berlin

Der Referentenentwurf beinhaltet für mehrere Gesetze Klarstellungen und Folgeänderungen, die sinnvoll sind. Der DGB möchte dennoch kurz zur im SGB VI vorgesehenen Regelung Stellung nehmen. Der DGB begrüßt, dass das bisherige Verwaltungshandeln hier auf eine klarere gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Dies bietet den Versicherten wie auch den Rententrägern mehr Rechtssicherheit und potenziell auch Verwaltungsvereinfachung. Daher wird die Verbesserung ausdrücklich begrüßt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur besseren Rechtssicherheit sollten die Rententräger jedoch nicht im Einzelfall prüfen, ob die Dauer der Erwerbstätigkeit von sechs Monaten anspruchsschädlich ist, oder ob ein längerer oder kürzerer Zeitraum anzusetzen ist. Damit besteht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin, wenn nun auch reduziert, das Risiko, dass eine Erwerbstätigkeit von unter sechs Monaten im Einzelfall auch zum Verlust der Renten führen kann.

Der DGB hat bereits in seiner Stellungnahme zur Änderung der Hinzuverdienstregeln im Rentenrecht mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 20/3900) darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht eine weitergehende Regelung sinnvoll wäre:

„Zu diesem Zweck und im Sinne finanziell abgesicherter Versuche einer Wiedereingliederung sollte geregelt werden, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. eine die Leistungsminderung angemessen berücksichtigende Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses durch geänderte Stunden und/oder Aufgabenzuweisung nicht zur vorzeitigen Überprüfung der Erwerbsfähigkeit und nicht zum Wegfall der Erwerbsminderungsrente führt.“



Ohne eine sinnvolle Regelung droht Versicherten mit einer Erwerbsminderungsrente bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über ihrem Restleistungsvermögen der Verlust ihres Rentenanspruchs und damit der Verlust der finanziellen Sicherheit bei Versuchen einer Wiedereingliederung. Die im RefE angedachte Regelung geht hier nur einen kleinen Schritt. Sinnvoller wäre es, insbesondere bei den ohnehin zeitlich befristeten EM-Renten die Überprüfung erst mit dem regulären Verlängerungsantrag durchzuführen. Ziel wäre, dass auch bei Ausübung einer mehr als geringfügigen Erwerbstätigkeit der Rentenanspruch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums der Rente unverändert bestehen bleibt. Im Rahmen des Weitergewährungsantrags ist dann zu prüfen, ob und wie weit die Erwerbstätigkeit eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt darstellt. Bei unbefristeten Renten wegen Erwerbsminderung könnte man die Überprüfung durchführen, wenn die Erwerbstätigkeit für eine längere Zeit, bspw. drei Jahre, neben der Erwerbsminderungsrente ausgeübt wurde.